

Kleingartenordnung (KGO) des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V. (KVL)

Diese Kleingartenordnung darf nur vom Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V. und von den angeschlossenen Kleingärtnervereinen verwendet werden. Anderweitige Verwendung kann gegen urheberrechtliche Bestimmungen verstoßen und strafrechtliche Folgen haben.

Vorwort

Die Kleingartenordnung des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. ist ein wichtiges Dokument zur Umsetzung der gemeinnützigen Ziele im Sinne des Kleingartenrechts. Die Ziele sind im BKleinG ausführlich definiert.

Ein Augenmerk liegt in der sinnvollen und harmonischen Einordnung der Kleingartenanlagen in die Grünzonen der Städte und Gemeinden als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung. Unterstützung bei der gärtnerischen Betätigung sowie die Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohl der Allgemeinheit. Förderung des Strebens zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens.

Die Verwirklichung der zum Teil zu fördernden Bestrebungen des Kleingartenwesens ist nur möglich, wenn die Kleingärtner in ihren Anlagen harmonisch zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Die Kleingartenordnung soll hierzu ein Wegweiser sein. Sie ist Bestandteil aller Unterpachtverträge und für alle Kleingartenpächter verbindlich.

Wann immer sich zum kleingärtnerischen Tun Probleme einstellen, ist die Kleingartenordnung ein zuverlässiger Ratgeber für richtige Entscheidungen.

1. Geltungsbereich der Kleingartenordnung

1.1. Geltungsbereich

Die KGO ergänzt die Rahmenkleingartenordnung (RKO) des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. in der jeweils gültigen Fassung und ist Bestandteil aller im Auftrag des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. oder durch die angeschlossenen Kleingärtnervereine geschlossenen (bestehende und neu abzuschließende) Pacht- bzw. Unterpachtverträge.

In Verbindung mit den Pacht- bzw. Unterpachtverträgen und den Beschlüssen der Kleingärtnerorganisationen bestimmt bzw. regelt diese KGO die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

In Landschaftsschutzgebieten gelten besondere Bestimmungen, die vor Beginn einer Maßnahme gesondert zu vereinbaren sind.

1.2. Modifizierung durch die Kleingärtnervereine (KGV)

Der Kleingärtnerverein ist berechtigt, diese KGO entsprechend den Besonderheiten seiner Kleingartenanlage (KGA) zu modifizieren. Solange vom Kleingärtnerverein keine Modifizierungen dieser KGO vorgenommen werden, gilt uneingeschränkt die vorliegende KGO.

Modifizierungen dürfen der KGO grundsätzlich nicht widersprechen.

1.3. Begriff Kleingärten (KG)

KG sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

1.4. Kleingärtnerische Betätigung

Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.5. Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Aufgaben gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

1.6. Umsetzung

Diese KGO gilt für alle Personen, die sich berechtigt in einer Kleingartenanlage aufhalten, also im Auftrag des KVL handeln oder mit dem KGV einen bestehenden Pacht- bzw. Unterpachtvertrag abgeschlossen haben oder neu abschließen.

1.7. Pächter und Nutzer des KG

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand des KGV zu informieren.

1.8. Bewirtschaftung des KG

Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten mit mindestens einem Drittel der Gartenfläche zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Pächter empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereines zu nutzen.

2. Verhaltensregeln in der Kleingartenanlage

2.1. Öffentliche Zugänglichkeit

Die KGA sind in ihrem öffentlichen Teil (Gemeinschaftsflächen) für die Allgemeinheit zugänglich zu halten. Die Öffnungszeiten der KGA und die Besucherordnung legt der KGV fest, der KVL ist in Kenntnis zu setzen.

Die Vereinsbezeichnung und Öffnungszeiten sind sichtbar durch Aushang an den Eingangstoren oder im Schaukasten zur KGA bekanntzumachen.

2.2. Verhaltensgrundsätze

2.2.1.

Oberster Grundsatz für das Verhalten in der Kleingartenanlage ist die Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

Der Pächter ist zu einem rücksichtsvollen, auf den Erhalt und der Festigung des Friedens in der Kleingärtnergemeinschaft gerichteten Verhaltens, verpflichtet.

Er darf die Nutzer anderer Kleingärten und an die Kleingartenanlage angrenzender Grundstücke nicht durch unnötigen Lärm, Geräusche, Gase, Dämpfe, Gerüche, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln u. ä. stören bzw. belästigen.

2.2.2.

Der Kleingartenpächter ist nicht berechtigt, den Pachtgegenstand zur Ausübung gewerblicher oder erwerbsmäßiger Tätigkeit zu nutzen.

2.2.3.

Der Pächter ist verpflichtet, einen auf den Erhalt des Friedens in der Kleingärtnergemeinschaft entsprechenden Einfluss, auch auf seine Angehörigen und auf andere Personen, die sich mit seiner Zustimmung im KG und in der KGA aufhalten, zu nehmen. Verletzungen der KGO durch Angehörige und andere vorgenannte Personen werden dem betreffenden Kleingartenpächter als eigenes Fehlverhalten zugeordnet.

2.2.4.

Das Aufstellen und Nutzen von Zelten, die nach ihrer Größe, Beschaffenheit und Ausstattung zum Übernachten geeignet sind, sind vom Vereinsvorstand zu genehmigen.

2.2.5.

Der Pächter und andere Personen dürfen den KG nicht als Wohnsitz, Zweitwohnsitz, Postanschrift oder dergleichen benutzen und gegenüber der Einwohnermeldestelle oder anderen Ämtern und Behörden im vorstehenden Sinne angeben. Das dauernde Wohnen in Kleingärten ist verboten.

2.2.6.

Der Pächter hat mit seinem Verhalten dazu beizutragen, dass kriminellen Handlungen nicht Vorschub geleistet werden kann. Das persönliche Eigentum, das sich im Kleingarten befindet, ist ausreichend zu sichern und bei Bedarf zu versichern.

Die Eingangstore zur KGA sind außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten durch jeden Pächter verschlossen zu halten.

2.2.7.

Den Aufforderungen des Kleingärtnervereines, die der Durchsetzung der KGO dienen, hat der Pächter und zu seinem Haushalt gehörenden Personen Folge zu leisten.

2.2.8.

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten, bzw. widerstandsfähigen Obst- und Gemüsesorten sowie Zierpflanzen orientiert. Die Erhaltung alter Obst- und Gemüsesorten als Genpool ist empfehlenswert.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von torfhaltigen Produkten sollte verzichtet werden.

2.2.9.

Der Pächter ist verpflichtet,

- allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anders verordnet ist.
- sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereines hinsichtlich Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch Zwischenpachtvertrag/Verwaltungsvollmacht oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.

2.2.10.

Kommt der Pächter den Anliegerpflichten nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen. Verstöße gegen die KGO des KVL sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigen Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pacht- bzw. Unterpachtvertrag führen.

2.3. Verhaltensanforderungen

2.3.1.

Es gelten die, durch den Kleingärtnerverein festgelegten Ruhezeiten. Beschlossene Ruhezeiten dürfen den gesetzlichen Regelungen nicht widersprechen.

2.3.2.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeiten und der Interessen der benachbarten Kleingartenpächter, kann der Vorstand des Kleingärtnervereines während der Durchführung von Baumaßnahmen, dem Bauherrn eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

2.3.3.

Motorbetriebene Gartengeräte und sonstige lärm erzeugende Geräte dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden. Ihre Benutzung ist werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr (unter Berücksichtigung der vom 29.08.2002 erlassenen 32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) gestattet. Ergänzende kommunale Verordnungen sind zu beachten. Dies trifft auch auf die Verrichtung lärm erzeugender Arbeiten zu.

2.3.4.

Das Mitführen und Benutzen von Waffen jeglicher Art ist in der KGA verboten. Der Umgang mit waffenähnlichen Geräten und Mitteln, Feuerwerkskörpern u. ä. ist in der KGA nicht gestattet, soweit das den gesetzlichen Regelungen widerspricht bzw. eine Gefährdung oder Beeinträchtigung von Personen und Sachen, dadurch eintreten kann. Ausnahmen gelten nur im Zusammenhang mit vom Kleingärtnerverein organisierten oder genehmigten Veranstaltungen.

2.3.5.

Dem Verpächter bzw. dessen Beauftragten ist nach vorheriger Anmeldung der Zutritt zu dem KG, zur Gartenlaube und anderen baulichen Anlagen, für die Überprüfung der Einhaltung dieser KGO sowie aus anderen wichtigen Gründen, zu gewähren.

2.3.6.

Das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skatern und anderen Fortbewegungshilfen in der KGA wird durch die Kleingärtnervereine geregelt und hat nach den Grundsätzen der Vorsicht und gegenseitigen Rücksicht zu erfolgen.

2.3.7.

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen (LKW, PKW, Motorräder, Mopeds und anderen motorgetriebenen Fahrzeugen) in der KGA ist grundsätzlich untersagt. Kraftfahrzeuge, Anhänger sowie Wohn- und Campingfahrzeuge dürfen in den KG und auf den Gemeinschaftsflächen der KGA nicht geparkt oder abgestellt werden.

Auf den Gemeinschaftsflächen innerhalb der Kleingartenanlage darf nur dann geparkt werden, wenn hierfür vorgesehene Flächen vorhanden sind und eine Genehmigung durch den Vorstand des Kleingärtnervereines für das Parken auf diesen Flächen erteilt wurde. Das Waschen von Kraftfahrzeugen sowie deren Instandsetzung in den KG und auf den Gemeinschaftsflächen der KGA ist untersagt.

Kraftfahrzeugführer bzw. Kraftfahrzeughalter haften gesamtschuldnerisch für alle entstehenden Schäden. Die Haftung des Kleingärtnervereines und des KVL für Schäden an den Kraftfahrzeugen oder Personen ist ausgeschlossen.

2.3.8.

Auf Gemeinschaftsflächen in der KGA dürfen keine künstlichen Hindernisse geschaffen werden. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. auf Gemeinschaftsflächen ist nur mit Genehmigung durch den Vorstand des Kleingärtnervereines befristet gestattet. Der Lagerplatz ist ausreichend zu sichern und nach der Benutzung zu reinigen.

Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind im KG abzustellen. Die öffentlichen Wege in der KGA sind ständig freizuhalten.

2.3.9.

Der Pächter hat die an seinen KG angrenzenden Wege innerhalb der Kleingartenanlage zu pflegen.

2.3.10.

Der Pächter ist verantwortlich dafür, dass sich durch die in seinem KG befindlichen Bäume, Sträucher, Ziergehölze u. ä. kein Überhang bzw. kein Überwuchs auf benachbarte KG, auf die Gemeinschaftsflächen oder auf Nachbargrundstücke entsteht und diese dadurch beeinträchtigt werden. Von den KG dürfen keine Gefahren ausgehen. Die Verkehrssicherungspflicht für den KG obliegt dem Pächter und ist ständig zu gewährleisten.

2.3.11.

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen.

2.4. Tiere in der Kleingartenanlage

2.4.1.

Die Kleintier- und Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit sie jedoch in der Kleingartenanlage vor dem 03.10.1990 zulässig und üblich war, gelten die Bestimmungen des § 20 a Nummer 7 BKleingG. Das wird in der Regel der Fall sein, wenn die Kleintierhaltung im bescheidenen Umfang betrieben wird. Stets muss die gärtnerische Nutzung überwiegen. Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern für den Eigenbedarf betrieben werden darf.

2.4.2.

Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet. Für Hunde ist außerhalb des Kleingartens Leinenzwang. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder der Laube verbleiben. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

Das gezielte Anlocken und Füttern von fremden Katzen (wild und frei lebende) ist in der KGA untersagt.

Werden Tiere in der KGA mitgeführt, so ist der Tierhalter bzw. der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt, zu einer artgerechten Führung und ständigen Beaufsichtigung des mitgeführten Tieres verpflichtet. Hunde sind stets von einer zur Führung geeigneten Person an der Leine zu führen. Mitgeführte Tiere dürfen andere Personen nicht belästigen, gefährden oder schädigen; auch dürfen diese Tiere andere KG nicht ohne Zustimmung des betreffenden Pächters aufsuchen. Der Tierhalter bzw. der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt hat dafür zu sorgen, dass die Tiere ihre Notdurft nicht auf den Gemeinschaftsflächen verrichten.

Dennoch abgelagerter Tierkot ist sofort vom Tierhalter bzw. der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt, zu entfernen.

2.4.3.

Tiere wildlebender Arten sowie gefährliche Hunde dürfen in KGA bzw. in die KG nicht mitgeführt werden. Gefährliche Hunde sind Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als bissig erwiesen haben, die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen, die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen und Tiere angreifen könnten.

2.4.4.

Es ist verboten, Tierkadaver im KG oder auf anderen Flächen der KGA zu vergraben.

2.4.5.

Die Bienenhaltung im KG ist nach Zustimmung des Vorstandes zulässig. Der Vorstand kann Auflagen hierfür erteilen. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Gartennachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

3. Gemeinschaftsleistungen

3.1. Finanzielle Beiträge (Umlagen) und Gemeinschaftsarbeit

Jeder Pächter ist gemäß Pacht- bzw. Unterpachtvertrag verpflichtet, Arbeitsleistungen für die KGA zu erbringen, die Anzahl der Stunden und die Ablösesumme legt die Mitgliederversammlung des Vereines fest. Er hat sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereines an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen.

3.2. Erbringung der Gemeinschaftsarbeit

Arbeitsleistungen sind vom Pächter persönlich zu erbringen. Die Vertretung ist nur mit Zustimmung des Vorstandes vom Kleingärtnerverein und auf eigene Gefahr durch die vom Pächter beauftragten Personen möglich.

Eventuelle Regelungen zum Versicherungsschutz für gemeinschaftliche Leistungen durch den Kleingärtnerverein bleiben unberührt.

Der Pächter ist verpflichtet, auch die ihm übertragenen Arbeiten zu erfüllen, die sich für den Kleingärtnerverein als Anlieger im öffentlich-rechtlichen Sinne ergeben.

4. Nutzung von Vereinseigentum

Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereines entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen.

Werden vom Pächter Vereinseigentum wie Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Vereinsheim, Spielplätze usw.) und Geräte (z.B. Häcksler, Rasenmäher, Betonmischer usw.) genutzt, ist pfleglich damit umzugehen. Die für die Nutzung getroffenen Festlegungen des Kleingärtnervereines sind zu befolgen.

Der Pächter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

Werden Schäden am Vereinseigentum festgestellt oder verursacht, sind diese unverzüglich dem Vorstand des Kleingärtnervereins anzuzeigen.

5. Die Einfriedung von Kleingartenanlagen und Kleingärten

5.1. Grundsätze für die Einfriedungen

KGA sind einzufrieden.

Verwendung von Stacheldraht, Glas-, Draht- bzw. Nagelspitzen und ähnlicher gefährlicher Materialien ist untersagt.

5.1.1.

KG sind zu den Gemeinschaftsflächen einzufrieden und mit einem Gartentor zu versehen. Das Gartentor ist mit der Nummer des Kleingartens zu versehen und muss nach innen zu öffnen sein. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten dafür trägt der Pächter. Die Zugänglichkeit zu den KG hat über die Gemeinschaftsfläche der KGA zu erfolgen. Die Errichtung eines zusätzlichen Zuganges in den Außeneinfriedungen ist nicht gestattet.

Ausnahmeregelungen (z.B. Behinderteneingänge oder andere Zugänglichkeiten) bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des Kleingärtnervereins.

5.1.2.

Einfriedungen zwischen den KG sind entbehrlich. Wenn Zäune zwischen den einzelnen Parzellen erlaubt sind, dürfen sie jedoch eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und der Grenzabstand von 0,60 m ist einzuhalten.

Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt derjenige, der die Einfriedung anstrebt. Für die Einfriedungen zwischen den KG hat der Kleingärtnerverein einheitliche Regelungen zu erlassen, die Nachbarschaftskonflikte ausschließen. Unberührt davon bleibt die Verantwortung des Kleingärtnervereins für die Grenzbestimmung und -markierung zwischen den KG.

5.1.3.

Hecken als Einfriedung zu/zwischen KG sind statthaft.

Standorte, Formen sowie Schnittzeiten von Hecken und sonstigen grenznah angepflanzten Gehölzen sind vom Kleingärtnerverein so festzulegen, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der KGA sowie Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs oder Niederschlagsverformungen (z.B. Schneelast) nicht beeinträchtigt werden.

Bei angedachten Neuanpflanzungen von Hecken haben sich benachbarte Pächter zur Vermeidung von Streitigkeiten, zuvor schriftlich zu einigen. Die schriftliche Einigung der benachbarten Pächter ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

5.1.4.

Maximal erlaubte Heckenhöhen;

- zu Hauptwegen, zu Nebenwegen, zu weiteren Parzellen und zu sonstigen Vereinsflächen (maximale Höhe = 1,20 m und Grenzabstand = 0,60 m).
- an Außengrenzen zu privaten Grundstücken, zu Straßen, zu Feldern, Wäldern und Wiesen (maximale Höhe = 2,00 m und Grenzabstand = 1,00 m).
- Beim vom Vorstand festgelegten befahrbaren Hauptwegen ist eine maximale Höhe = 2,00 m zulässig. Die Einsichtnahme in die Parzelle muss gewährleistet sein.

5.2. Höhe der Einfriedungen

Einfriedungshecken zu Gemeinschaftsanlagen (unter Berücksichtigung, Punkt 5.1.4 Punkt 3) und Nachbarparzellen dürfen nicht höher als 1,20 m und nicht breiter als 1,00 m sein.

Sichtschutzblenden und Sichtschutzhecken innerhalb der KG dürfen nicht höher als 1,80 m sein und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand des Kleingärtnervereins.

Ausnahmen können unter Berücksichtigung des Einzelfalls vom Kleingärtnerverein zugelassen werden.

Für Rank-Bögen über Gartentoren und Rank-Gerüste gelten die oben genannten Höhenbeschränkungen nicht.

5.3. Sonstige Einfriedungen

5.3.1.

Die Art und Weise der Außeneinfriedung der KGA und die Einfriedung der KG wird durch den Kleingärtnerverein unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit geregelt.

5.3.2.

Einfriedungen innerhalb der KGA sowie Rank-Gerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen.

5.3.3.

Die Materialwahl für die Einfriedungen soll die naturnahe Bewirtschaftung und Nutzung der KGA und der KG unterstreichen. Massive Einfriedungen sind innerhalb der KGA nicht statthaft. Die unzulässig.

6. Die Gestaltung der Kleingärten

6.1. Kleingärtnerische Nutzung

Die Baulichkeiten, bauliche Anlagen, Anpflanzungen sowie sonstige Einrichtungen und Gegenstände sind im KG so zu errichten bzw. zu verwenden, dass der Bewirtschaftung und kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG entsprochen und damit der Charakter des Pachtgegenstandes als KG gewahrt wird.

6.2. Biotope und Gartenteiche

6.2.1.

Das Anlegen von Feucht- und Trockenbiotopen zum Schutz von Flora und Fauna im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung des Kleingartens, das Schaffen von Nistgelegenheiten für Vögel und Insekten und von Anlagen für die Erhaltung, Vermehrung und den Schutz von anderen Nützlingen sind sinnvoll in die Gestaltung des Kleingartens zu integrieren.

6.2.2.

Beachte Festlegungen im Punkt 3.1.5. der Bauordnung des KVL.

6.3. Badebecken

6.3.1.

Beachte Festlegungen im Punkt 3.1.6. der Bauordnung des KVL.

6.3.2.

Bei Verstößen gegen die Festlegungen im Punkt 3.1.6. der Bauordnung des KVL kann dem Pächter die erteilte Genehmigung zum Aufstellen des Badebeckens jederzeit durch den Vorstand des Vereines entzogen werden.

6.4. Zusammenhängende Kleingärten

Beachte Festlegungen im Punkt 2.1.4. der Bauordnung des KVL.

7. Die Errichtung, Instandhaltung und Änderung baulicher Anlagen

7.1.

Das Errichten der zur kleingärtnerischen Nutzung dienenden Baulichkeiten, deren Instandhaltung sowie die Wegnahme, Abriss und Rückbau richten sich nach den Festlegungen der Bauordnung des KVL in der jeweils gültigen Fassung.

7.2.

Die Versiegelung des Kulturbodens ist bei Errichtung von Gartenlauben und anderen zulässigen Anlagen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Versiegelung von Wegen und Freiflächen mit Ortbeton, Bitumen u. ä. undurchlässiger Materialien ist nicht gestattet.

8. Feuerstätten und Flüssiggas in Kleingärten

8.1

Beachte Festlegungen im Punkt 2.1.13. der Bauordnung des KVL.

9. Die Nutzung des Kleingartens zu gärtnerischen Zwecken

9.1. Kleingärtnerische Nutzung und Bewirtschaftung

9.1.1.

KG sind zu bewirtschaften und kleingärtnerisch im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 BKleingG zu nutzen. Dabei hat der Anbau von Gartenbauerzeugnissen, zu denen insbesondere Obstgehölze, Gemüse-, Wildgemüse-, Heil-, Gewürz-, Wildfrucht- und Feldfruchtpflanzen gehören, Vorrang. Schon aus Gründen der Abgrenzung zu § 29 Schuldrechtanpassungsgesetz muss die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung gegenüber der Erholungsnutzung überwiegen. Die ausschließliche oder überwiegende Gestaltung der KG als Zier- oder Erholungsgärten ist

9.1.2.

Die Bewirtschaftung und Nutzung haben naturnah und umweltfreundlich zu erfolgen. Ein naturbelassener KG entspricht nicht der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des BKleingG.

9.1.3.

KG sind vom Pächter und von den zum Haushalt gehörenden Personen zu bewirtschaften. Die Hilfe anderer Personen ist vorübergehend gestattet. Dauert sie zusammenhängend länger als 6 Wochen oder ist dem Pächter die Bewirtschaftung ohne fremde Hilfe nicht mehr möglich, sind durch den Pächter Regelungen mit dem Kleingärtnerverein bzw. Verpächter zu treffen. Jedes darüber, hinausgehende Überlassen des Kleingartens an andere Personen ist unzulässig.

9.2. Bepflanzung in Kleingärten

9.2.1.

In KG ist die Anpflanzung und das Heranwachsen lassen z.B. von Walnussbäumen, Haselnussbäumen bzw. -sträuchern, Esskastanien, Edelebereschen und anderen Anpflanzungen, die wegen ihrer Kronen- bzw. Wurzelenausweitung, ihrer Wuchshöhe usw. die kleingärtnerische Nutzung beeinträchtigen können, nicht gestattet. Siehe hierzu auch die Anlage der RKO des Landesverbandes Sachsen.

9.2.2.

Bei Neuanpflanzungen von Kern- und Steinobstgehölzen sind vorzugsweise Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der Vorrang zu geben. Hochstämme dürfen nur dann angepflanzt werden, wenn dadurch nicht die kleingärtnerische Nutzung des eigenen und der anderen KG beeinträchtigt wird. Vorhandene Hochstämme sind im vorstehend genannten Sinne zu pflegen. Kommt es durch Hochstämme zur Beeinträchtigung der kleingärtnerischen Nutzung, sind diese auf Verlangen des Kleingärtnervereins bzw. Verpächters zu entfernen bzw. zurückzuschneiden.

9.2.3.

Für die Anpflanzungen werden folgende (Mindest-) Pflanzabstände empfohlen und (Mindest-) Grenzabstände bestimmt:

	empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
Apfel	2,5 – 3	2
Birne	3,0 – 4	2
Quitte	2,5 – 3	2
Sauerkirsche	4,0 – 5	2
Pflaume	3,5 – 4	2
Pfirsich, Aprikose, Nektarine	3,0	2
Süßkirsche Einzelbaum	3	
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln u. a. kleinkronige Baumformen, Beerenobst in Buschform	1,5 – 2	1,25
Beerenobst in Stammform	1,0 – 1,25	1
Beerenobst in Spalierform:		
- Himbeeren	0,4 – 0,5	0,75
- Brombeeren	1,0 – 2	1
- Weinreben, Kiwi	1,3	0,7
Halb- und Hochstämme		3,0

9.2.4.

Die Grenzabstände für Anpflanzungen zu anderen Grundstücken richten sich nach dem Sächsischen Nachbarrechtsgesetz.

9.3. Ziergehölze und Zierpflanzen

9.3.1.

Im KG können Ziergehölze und Zierpflanzen angepflanzt werden, wenn

- deren bodenbedeckenden Ausweitungen in der Endphase des Wachstums einen Abstand zu den angrenzenden Kleingärten von 1,0 m gewährleisten und die Wuchshöhe 2,5 m nicht überschritten wird sowie den Anbau von Obst, Gemüse, Kräuter- und Gewürzpflanzen weder beeinträchtigen noch schädigen.
- sie sich ästhetisch in das Gesamtbild der KGA und in die Gestaltung des Kleingartens einfügen und die Verhältnismäßigkeit zum Anbau von Obst, Gemüse, Kräuter- und Gewürzpflanzen gewährleistet ist.
- sie naturgerecht kultiviert werden können.
- sie keine Gefahrenquellen darstellen.

9.3.2.

Bäume, Sträucher und Koniferen sowie Nadel- und Zwergnadelgehölze, die nicht für eine Anpflanzung in einem KG, nach RKO des LSK und dieser KGO des KVL zugelassen sind, dürfen nicht gepflanzt werden.

9.3.3.

Das Anpflanzen von Ziergehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. als Zwischenwirte für meldepflichtige Pflanzkrankheiten gelten, ist verboten.

Weißdorn, Rotdorn, Feuerdorn, Glanz- und Zwergmispel sind Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für den meldepflichtigen Feuerbrand.

Die Meldung erfolgt beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Weiterhin verboten sind alle Wacholderarten und Kiefern, die die Wirtspflanze für den Birnengitterrost und Johannisbeerensäulenrost sind.

9.4. Wald- und Parkbäume

Das Anpflanzen von Wald- und Parkbäumen sowie das Heranwachsen lassen von ausgesamten Wald- und Parkbäumen wie Eichen, Birken, Eschen, Ahorn, Weiden, Korkenzieherweiden, Lärchen, Tannen, Kiefern, Fichten, Eiben, Zedern, Lebensbäume, Thuja, Scheinzypresse, Mammutbaum, Douglasie, Helmlocktanne, Ginkgo, Walnuss, Tulpenbaum u. ä. ist in den KG nicht erlaubt.

9.4.1.

Deck- und Blütensträucher:

Das Anpflanzen von Erbsenstrauch, Hartriegel, Goldregen, Essigbaum, Zierapfel und Zierkirsche sowie Mandelbäumchen u. ä. ist in den KG nicht erlaubt.

9.5. Beeinträchtigende Anpflanzungen

Anpflanzungen, die wegen der Art ihres Wuchses und ihrer Höhe die kleingärtnerische Nutzung in den KG oder die Nutzung der angrenzenden Flächen sowie das Gesamtbild des Kleingartens bzw. der KGA beeinträchtigen (wie z.B. alle Bambusgewächse und Chinaschilf), eine Gefahrenquelle darstellen können, entgegen den Festlegungen angepflanzt bzw. gezogen wurden sowie erkrankt bzw. überaltert sind, müssen auf Verlangen des Kleingärtnervereines bzw. des Verpächters entfernt werden.

9.6. Invasive Neophyten

Invasive Neophyten sind eingeführte Pflanzen mit einem hohen Ausbreitungspotenzial. Sie dürfen nicht geduldet werden, da sie, abhängig von der Region, in ihrem neuen Lebensraum aufgrund verschiedener Eigenschaften unsere einheimischen Pflanzen verdrängen. Laut Bundesnaturschutzgesetz sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiven Arten entgegenwirken.

9.6.1.

Um eine weitere Ausbreitung in Sachsen nicht noch zu fördern, sind aber nur diese relevanten, hier aufgeführten, invasiven Neophyten in der gesamten KGA verboten.

Nicht beherrschbare Neophyten sind:

- Staudenknöterich
- Schlingknöterich
- Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba)
- Drüsiges Springkraut (auch indisches, japanisches oder asiatisches genannt)
- Kanadische- und Riesengoldrute
- Hornfrüchtiger Sauerklee
- Schmalblättriges Greiskraut (herbizidresistente Giftpflanze)
- Gemeiner Bastardindigo (3 m hoher Schmetterlingsblüter)

9.6.2.

Neophyten mit starkem Verbreitungspotenzial aus dem KG heraus und negativer Wirkung auf die menschliche Gesundheit:

- Traubenkraut (Ambrosia) >> Allergien und Asthma
- Riesenbärenklau (Heracleum mantegazzianum) >> fototoxische Wirkung, Brandblasen

9.7.

Vom Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. (BDG) empfohlene Anpflanzungen.

Gehölze:

- Bauernhortensie, Großblumiger Johannisstrauch
- Buchsbaum, Liebesperlenstrauch, Mahonie
- Fruchtkimme, Niedrige Scheinquitte, Schwarze Apfelbeere

9.8. Wildobst in Kleingärten

Wildobst sind essbare Früchte und Pflanzen (manche erst nach Zubereitung), die vom Menschen nur wenig genutzt bzw. züchterisch bearbeitet wurden.

9.8.1.

Erlaubt sind:

- Holunder, Scheinquitte, Berberitze, Kartoffelrose, Hagebutte
- Maulbeere, Schlehe, Cranbeery, Sanddorn, Haselnuss, Kornelkirsche
- Mispel, Hopfen, Goji und Wu Wie Zi

10. Die Nutzung zu Erholungszwecken

10.1. Erholungszwecke

Neben der Erholung durch die Gartenarbeit sind alle dem Erhalt und der Wiederherstellung der körperlichen und geistigen Kräfte dienenden Handlungen statthaft, sofern sie nicht der kleingärtnerischen Nutzung des Kleingartens widersprechen oder geeignet sind, Belästigungen, Beeinträchtigungen, Gefahren oder Schäden für andere Personen zu verursachen.

10.2. Grenzen der Erholung

Die Nutzung der KG zu Erholungszwecken darf nicht zur Verletzung sittlicher oder rechtlicher Normen führen.

11. Schutz der Pachtflächen, Pflanzen-, Wasser- und Umweltschutz

11.1. Schutz der natürlichen Bedingungen

Der Pächter ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch sein Verhalten dazu beizutragen, die natürlichen Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen zu schützen, zu erhalten und ggf. wiederherzustellen.

11.2. Gewässer- und Hochwasserschutz

Die sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Bestimmungen zum Gewässer- und Hochwasserschutz sind vom Kleingärtnerverein und von den Pächtern einzuhalten. Bei der Errichtung von Baulichkeiten, Anlagen sowie bei Anpflanzungen ist ein Abstandsstreifen (Uferbereich) an Bächen, Flüssen und stehenden Gewässern einzuhalten. Dieser beträgt gemäß § 34 BauGB im Innenbereich einer Gemeinde 5 m sowie im Außenbereich 10 m.

11.3. Schutz des Kulturbodens

Der Kulturboden ist durch eine entsprechende Bodenverarbeitung unter Verwendung von umweltfreundlichen Mitteln und Verfahren in einen gesunden Zustand mit hoher Fruchtbarkeit zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck ist dem Einsatz von Humus aus der Kompostierung, anderen organischen und humosen Düngern sowie der Gründüngung und dem Einsatz von umweltfreundlichen Mineralstoffen (Kalk, Thomasmehl u. ä.) der Vorrang zu geben. Zu beachten sind die Festlegungen unter Punkt 11.7.3 dieser KGO.

11.4. Schutz der heimischen Fauna

Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu schützen. Während der Brutzeit der Vögel ist das Schneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen auf gefahrenabwendende Maßnahmen und auf den zulässigen Pflegeschnitt zu beschränken.

11.4.1.

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) und die Landesdirektion Sachsen haben die Auffassung der Auslegung § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgegeben. Demnach fallen unter die Privilegierung des Begriffs „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ nicht mehr nur erwerbswirtschaftlich gärtnerisch genutzte Flächen.

Somit sind Baumfällungen im gesetzlichen Schutzzeitraum vom 01. März bis 30. September des jeweiligen Jahres im Bereich von privat genutzten Gärten und KG in KGA ohne Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde möglich. Bitte beachten Sie, dass es weiterhin der Genehmigung durch die örtliche Gehölzschutzsatzung der Städte und Gemeinden bedarf. In diesem Bescheid legt Sie, als Kommune, die Kompensationsmaßnahmen (Ersatzpflanzungen) im eigenen Ermessen fest.

Diese Regelung gilt jedoch nur für Bäume. Befreit sind nicht Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze. Hierfür ist auch weiterhin die Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde einzuholen.

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bleiben unberührt. Das heißt, dass die Zerstörung und Tötung von Fledermäusen und heimischen Vogelarten, einschließlich ihrer Fortpflanzungsstätten (Nester), verboten ist.

Zu beachten ist, dass diese Regelung nicht für höhlenreiche Einzelbäume sowie für Streuobstwiesen gilt. Diese sind geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG.

In Landschaftsschutzgebieten gelten besondere Bestimmungen, die vor Beginn einer Maßnahme gesondert zu vereinbaren sind.

11.5. Kompostierung und Entsorgung

11.5.1.

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 0,60 m zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig. Gemeinschaftskompostanlagen innerhalb der KGA werden empfohlen. Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft. Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze, mit Scharka (einer Pflanzenkrankheit) befallenes Steinobst dürfen nicht kompostiert werden und sind meldepflichtig beim Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie. Mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind über den Hausmüll zu entsorgen.

Das Umsetzen von Kompost-, Reisighaufen o. ä. hat im Hinblick auf etwaige Nester von Nützlingen, z.B. Igel, vorsichtig zu erfolgen.

11.5.2.

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der KGA vorhanden sind, außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen. Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im KG nicht installiert und betrieben werden.

11.5.3.

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest u.a. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im KG oder auf Gemeinschaftsflächen zu vergraben.

11.5.4.

Unzulässig ist es, Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen. Nähere Regelungen sind den jeweiligen örtlichen Bestimmungen zu entnehmen. Es sind bevorzugt Trocken- und Trenntoiletten zu verwenden. Die Nutzung von Campingtoiletten im KG ist nur bei einer fachgerechten Entsorgung (Abwasseranschluss oder Sammelgrube der KGA) gestattet. Chemische Zusätze sind ggf. Sondermüll.

11.6. Verbrennung

Gemäß § 4 PflanzAbfV dürfen pflanzliche Abfälle grundsätzlich nicht verbrannt werden. Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Vorstandes zu genehmigen. Keine Genehmigung ist erforderlich, wenn die Pflicht zur Verbrennung besteht, z. B. bei Auftreten von Feuerbrand. Frische Pflanzenreste, aber auch behandeltes Holz (u. a. Bauholz, Möbelreste) und andere Abfälle (Plaste, Öle, Farben, Gummi) zu verbrennen, ist generell verboten.

11.6.1. Umgang mit Asbest

Es ist verboten, asbesthaltige Bauelemente;

- mechanisch zu bearbeiten, zu beschichten, zu versiegeln, zu verkoffern oder zu verblenden.
- zweckentfremdet für Beet-Einfassungen, Wegebegrenzungen, Kompostbehälter, Sichtschutz o. ä. zu verwenden.
- im KG zu lagern oder zu vergraben.
- in Verkehr zu bringen.

Defekte sowie zweckentfremdete genutzte Bauelemente sind unter Beachtung geltender Sicherheitsauflagen zu demontieren und fachgerecht zu entsorgen.

11.6.2. Elektronische Überwachungseinrichtungen

Es ist nicht gestattet:

- das Überfliegen der KG mit Drohnen.
- der Einsatz von Bildaufzeichnungsgeräten, wenn Aufnahmen die Grundstücksgrenzen überschreiten.

Über Überwachungen von Gemeinschaftseinrichtungen entscheidet ausschließlich der Vorstand des Vereines. Dabei sind deutlich sichtbar entsprechende Hinweisschilder anzubringen.

11.7. Pflanzenschutz in Kleingärten

11.7.1.

Jeder Pächter ist verpflichtet, durch die Gestaltung eines naturnahen Gartens, durch Mischkulturanbau, durch die Förderung von Nützlingen und durch den Einsatz widerstandsfähigen Saat- und Pflanzgutes der Erkrankung von Pflanzen sowie der Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten vorzubeugen und damit den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren.

11.7.2.

Der Pächter ist verpflichtet, bei der Feststellung des Auftretens von Pflanzenkrankheiten Maßnahmen einzuleiten, die deren Ausweitung verhindern bzw. minimieren. Insbesondere ist er verpflichtet, durch die Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile, einschließlich Fruchtmumien, die Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten zu verhindern. Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes sind durch den Pächter zu beachten und durchzuführen.

11.7.3.

Bei der unumgänglichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Abwehr von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen dürfen nur Nützlings schonende und umweltfreundliche Mittel verwendet werden, die ausdrücklich eine Zulassung für nichtberufliche Anwender besitzen. Hinsichtlich von Kauf, Aufbewahrung, Einsatz und Entsorgung von Restmengen und Behältnissen sind die Herstellervorschriften und rechtlichen Regelungen zu befolgen.

11.7.4.

Der Gebrauch von chemischen Unkraut- und Moosbekämpfungsmitteln ist auf unumgängliche Ausnahmefälle zu beschränken. Vor dem Gebrauch wird die Beratung eines Fachberaters mit dem Sachkundenachweis Pflanzenschutz empfohlen. Der Gebrauch von Salzen, Essig und chemischen Auftaumitteln ist verboten.

11.7.5.

Der Einsatz chemischer Insektizide und Schneckenkorn sollte zugunsten der Förderung von Nützlingen auf unumgängliche Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Der Anwendung von biologischen Hilfsmitteln ist der Vorrang zu geben.

12. Verstöße gegen die Kleingartenordnung

12.1

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser KGO berechtigen den Kleingärtnerverein bzw. den Verpächter zu Hinweisen, Auflagen, Abmahnungen und bei gegebenen Voraussetzungen gemäß BKleingG zur Kündigung des Kleingartenpachtvertrages.

Unberührt hiervon bleiben die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergebenden Verantwortlichkeiten und die sich bei Verletzung von Gesetzen ergebenden ordnungs-, straf- und zivilrechtlichen Folgen.

12.2.

Unberührt hiervon bleibt das Recht des KVL bzw. des Kleingärtnervereines zur Einschaltung von zuständigen Behörden bei Verstößen gegen diese KGO bzw. gegen dieser KGO zugrunde liegende gesetzliche Vorschriften durch den Kleingartenpächter.

13. Haftung

13.1. Allgemeine Haftung

Der Pächter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Haftungsgrundsätzen des BGB für alle Schäden, die aus seinem Aufenthalt in der KGA und aus der Nutzung des Pachtgegenstandes resultieren. Er haftet insbesondere auch für Schäden, die von den Baulichkeiten, baulichen Anlagen und Anpflanzungen sowie von anderen Quellen erhöhter Gefahr aus seinem KG ausgehen, die durch die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen oder das Halten bzw. Mitführen von Tieren in der KGA entstanden sind.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Allgemeine Ersatzklausel

Werden durch neue oder veränderte gesetzliche oder andere allgemeinverbindliche rechtliche Regelungen oder durch Beschlüsse übergeordneter Kleingärtnerorganisationen Regelungen dieser KGO unwirksam, so wird dadurch nicht die gesamte KGO unwirksam.

14.2. Ermächtigungen für Ersatzregelungen

Die unwirksamen Regelungen sind durch den Vorstand des KVL durch wirksame Regelungen zu ersetzen. Diese Regelungen haben bis zur Beschlussfassung durch die darauffolgende Jahreshauptversammlung des KVL Gültigkeit.

Sollte eine Regelung unwirksam werden, ohne dass sie ausdrücklich durch den Vorstand des KVL durch eine wirksame ersetzt wurde, dann tritt an Stelle der unwirksamen Regelung eine dem Sinn und Zweck dieser KGO entsprechende.

14.3. Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher, männlicher als auch in diversen anderen Formen.

14.4.

Änderungen wie z. B. Abstandsflächen o. ä., die sich aus der KGO des KVL ergeben, treten für den jeweiligen Pächter erst bei Neuerrichtung oder Neuanpflanzung in Kraft.

Führen Änderungen dieser KGO dazu, dass bisher zulässige Sachverhalte unzulässig werden, kann die Jahreshauptversammlung des KVL Übergangsregelungen beschließen.

Die Kleingartenordnung des KVL tritt am 18. Oktober 2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung 2021 in Kraft.

Mit in Kraft treten wird die Kleingartenordnung vom 21.10.2004 mit allen Ergänzungen aufgehoben.